

AZ: 51.51.25 mx-zö

Kiel, 16.01.2013

## **Rundschreiben Nr. 004/2013**

### **Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung – Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs**

Unsere Bundesverbände, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Deutsche Städtetag (DST) haben mit der als **Anlage 1** beigefügten Pressemitteilung vom 15.01.2013 Informationen über die nunmehr vorliegenden Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bekanntgegeben und in diesem Zusammenhang auch weitere Vorschläge zur Erfüllung der Rechtsansprüche für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder formuliert.

Die Zusammenfassung der Aussagen der jeweiligen Gutachten ist als **Anlage 2** beigefügt.

Das Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vom 21.12.2012, das im Auftrag des DST erstellt wurde, kann zum Preis von 26,00 € (Vorzugspreis für Mitglieder des DIJuF: 20,00 €) beim Nomos Verlag erworben werden (ISBN 978-3-8487-0342-5).

Das im Auftrag des DStGB erstellte Gutachten der Freiherr vom Stein-Akademie kann in gedruckter Form über den Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG gegen ein Entgelt von 19,80 € bezogen werden. Ein entsprechendes Bestell-Formular ist beigefügt (**Anlage 3**).

\*\*\*

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

*Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.*

## Pressemitteilung

15. Januar 2013

### **Städtetag und Gemeindebund: Alle Ebenen tragen Verantwortung für U3-Ausbau Praktikable Übergangslösungen für mehr Betreuungsplätze nötig – Schadenersatzklagen auch Sache von Bund und Ländern**

Die Städte und Gemeinden haben beim Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bereits große Fortschritte erzielt. Zwischen Frühjahr 2006 und 2012 stieg die Zahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten und in der Tagespflege um mehr als 270.000 auf fast 560.000. Trotz dieses starken Engagements ist aber damit zu rechnen, dass insbesondere in großen Städten mit sehr hohem Betreuungsbedarf von 40 bis 50 Prozent und mehr der Rechtsanspruch zum 1. August 2013 nicht überall voll erfüllt werden kann. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordern vor diesem Hintergrund Bund und Länder auf, praktikable Lösungen für eine Übergangszeit zu unterstützen bis der Betreuungsbedarf voll gedeckt werden kann. Außerdem veröffentlichten die beiden kommunalen Spitzenverbände heute in Berlin die Ergebnisse von zwei Rechtsgutachten zu möglichen rechtlichen Folgen im Falle fehlender Plätze.

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, **Dr. Stephan Articus**, sagte: **„Seit 2006 hat sich die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und in der Tagespflege fast verdoppelt. In den nächsten Monaten werden die Kommunen weiter alles tun, um möglichst viele zusätzliche Plätze zu schaffen und möglichst viele Familien zufrieden zu stellen. Dazu kümmern sich viele Städte um pragmatische, flexible Lösungen. Wo das am Ende nicht reicht, weil Plätze fehlen, müssen wir mit Klagen und finanziellen Forderungen nach Schadenersatz rechnen. Die Gutachten zeigen, dass nicht jede Klage Aussicht auf Erfolg haben wird. So müssen Eltern zum Beispiel Tagespflegeangebote als Alternative zum Kitaplatz akzeptieren, ihren Bedarf frühzeitig anmelden, und sie können nicht auf einem Platz in einer bestimmten Einrichtung bestehen.“** Dennoch seien Bund und Länder gefordert, die Bemühungen der Kommunen um praktikable Lösungen für eine Übergangszeit zu unterstützen und so die Zahl der Plätze zu erhöhen und die Zahl der Klagen gering zu halten. **„Wenn Städte zu Schadenersatz verurteilt werden, sehen wir vor allem die Länder, aber auch den Bund gefordert, sich an solchen Kosten zu beteiligen. Denn sie sind Urheber des Rechtsanspruchs und tragen eine politische Mitverantwortung, solange der Anspruch noch nicht voll erfüllt ist“**, so Articus.

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, **Dr. Gerd Landsberg**, erklärte: **„Ein Gutachten kommt klar zu dem Ergebnis, dass Bund und Länder bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs zum 1. August 2013 in der politischen Verantwortung stehen. Bund und Länder sind gefordert, alles zu**

**unternehmen, damit der Rechtsanspruch möglichst weitgehend erfüllt werden kann und die Kommunen nicht mit Schadenersatzansprüchen überzogen werden. Besonders die Länder sind gefordert, ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zu einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachzukommen. Bund und Länder haben den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 1. August 2013 gemeinsam beschlossen, deshalb haben sie jetzt auch die Pflicht, gemeinsam mit den Kommunen die Umsetzung zu organisieren. Wir warnen vor einem Schwarzen-Peter-Spiel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Das nützt weder den Eltern, noch den Kommunen und trägt auch nicht zu einer besseren Betreuung bei.“** Landsberg forderte erneut die Wirtschaft auf, sich im Interesse ihrer Fachkräfte noch stärker beim Ausbau von Betriebskindergärten oder auch bei der Anstellung von Tagesmüttern zu engagieren.

Die beiden Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Städtetages bzw. im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Zusammenarbeit mit der Freiherr vom Stein-Akademie beschreiben den Inhalt des Rechtsanspruches und stellen dar, welche Ansprüche gegebenenfalls auf Städte und Gemeinden zukommen könnten, wenn sie den Rechtsanspruch nicht vollständig umsetzen werden können.

Einige wesentliche Aussagen der Gutachten (Details siehe Anlagen):

- Der Rechtsanspruch kann sich (nur) auf vorhandene Angebote beziehen. Die Kommune ist zwar grundsätzlich verpflichtet, den Eltern eine ihrem Wunsch entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Ist dieser Platz allerdings nicht verfügbar, so muss diesem Wunsch auch nicht entsprochen werden.
- Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.
- Eltern sollten den Bedarf für eine Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren so frühzeitig wie möglich anmelden. Das ergibt sich für die Erziehungsberechtigten aus ihrer Pflicht zur Schadensminderung. Für eine Übergangszeit wird den öffentlichen Trägern zugestanden, dass sie mindestens drei Monate Zeit haben müssen, Betreuung bereitzustellen.
- Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen Kommunen mit finanziellen Forderungen auf Schadenersatz rechnen. Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos, zum Beispiel kann es um Eltern gehen, die eine Arbeit aufnehmen wollen und deshalb einen Betreuungsplatz brauchen.
- Kosten für eine selbst beschaffte adäquate Betreuung können ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden. Dafür müssen Eltern den Betreuungsbedarf rechtzeitig mitgeteilt haben und die Bedarfsdeckung muss unaufschiebbar sein. Zudem sind die betroffenen Eltern verpflichtet, die Kosten zu begrenzen und wirtschaftlich zu handeln. Bestimmte Beträge sind bei der Erstattung abzuziehen. Dazu gehören die sonst fällig werdenden Elternbeiträge und auch das Betreuungsgeld.

## Bund und Länder in der Mitverantwortung für Übergangslösungen

Städtetag und Gemeindebund sehen Bund und Länder als Urheber des Rechtsanspruchs in der Mitverantwortung, geeignete Übergangslösungen bis zur vollen Deckung des Betreuungsbedarfs zu suchen. Die Kommunen müssen unbürokratischer agieren können, um für möglichst viele Eltern mit unter dreijährigen Kindern möglichst schnell weitere Betreuungsangebote oder konkrete Hilfen anbieten zu können.

Die Städte und Gemeinden selbst haben bereits aktiv damit begonnen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zusätzliche Plätze bereitzustellen, zum Beispiel, indem sie Plätze teilen, Betriebs-Kitas fördern und die Tagespflege ausweiten. Der Deutsche Städtetag hat ein Kompendium mit innovativen Ideen und Konzepten zusammengestellt, die bei der Einbindung lokaler Partner wie z.B. den Arbeitgebern vor Ort, beim Ausbau und der Verbesserung der Tagespflege-Angebote und der besseren Nutzung der vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen helfen können. So werden zum Beispiel Kindertagespflege-Angebote erweitert und optimiert, indem Städte Großtagespflege für bis zu neun Kinder mit ausgebildeten Tagespflegepersonen organisieren und Außenflächen gemeinsam mit Kindertagesstätten nutzen. Oder es werden neue Betreuungsplätze durch eine öffentlich-private Partnerschaft geschaffen, bei der Unternehmen einen Teil der Investitionskosten übernehmen.

An Bund und Länder richten die Kommunen vor allem diese Vorschläge:

- Um den Bau von Kindertagesstätten zu beschleunigen, sollte das Vergaberecht in diesem Bereich übergangsweise gelockert werden, ähnlich wie dies bei den Konjunkturpaketen bereits der Fall war.
- In den Ländern sollten Standards für Kitas überprüft und möglichst so flexibel angewendet werden, dass der Ausbau der Betreuung gefördert wird. Flexible Lösungen müssen dabei immer auch mit dem Kindeswohl und der Sicherheit zu vereinbaren sein.
- Ein besonderes Problem beim Ausbau der Kindertagesbetreuung stellt in vielen Kommunen der Fachkräftemangel dar. Da die Ausbildung und Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern in ausreichender Zahl Angelegenheit der Länder ist, müssen diese ihre Anstrengungen verstärken, mehr Fachkräfte zu gewinnen. Die Länder sollten ausländische Berufsabschlüsse von Erziehern/-innen leichter anerkennen und dafür Qualifizierungsangebote anbieten. Der berufliche Quereinstieg muss erleichtert und gefördert werden.

### Kontakt:

Deutscher Städtetag, Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 0 30/3 77 11-1 30

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Franz Reinhard Habel, Pressesprecher, Tel.: 0 30/7 73 07-225

## Rechtsanspruch U3, aber kein Platz: Was erwartet die Kommunen?

### Rechtsgutachten

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Heidelberg,  
im Auftrag des Deutschen Städtetages

Autorinnen und Autoren

Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, David Seltmann, Petra Birnstengel

### Zusammenfassung einiger Kernaussagen

**Rechtsanspruch besteht ungeachtet leerer kommunaler Kassen:** Der Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr besteht unabhängig von der Finanzsituation der Kommunen. Leere kommunale Kassen schränken die Pflicht zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht ein.

**Wunsch und Wahlrecht:** Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, für ihr Kind eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle zu wählen, die ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Grundvoraussetzung für dieses Wunsch- und Wahlrecht ist allerdings, dass in der gewünschten Einrichtung bzw. bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Die Plätze in der Tagespflege und den Kindertagesstätten sind dabei als gleichwertige Angebote zu werten.

**Schadenersatz oder Kostenerstattung:** Kann der Träger der Jugendhilfe dem Kind trotz bestehenden Bedarfs keinen Platz zur Verfügung stellen, so können die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatz von Aufwendungen verlangen, wenn sie selbst eine adäquate Betreuung beschafft haben oder sie können den Schaden ersetzt verlangen, der entstanden ist, weil eine Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden konnte. Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos, sondern haben bestimmte Voraussetzungen. Für eine Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Betreuung müssen Eltern den Betreuungsbedarf rechtzeitig mitgeteilt haben und die Bedarfsdeckung muss unaufschiebbar sein. Ob die Bereitstellung des Platzes keinen Aufschub duldet, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn die Aufnahme einer Berufstätigkeit eine Betreuung des Kindes erforderlich macht. Von den entstandenen Aufwendungen, etwa für eine selbst beschaffte Tagesbetreuung, sind bestimmte Beträge abzuziehen. Dazu gehören die sonst fällig werdenden Elternbeiträge und auch das Betreuungsgeld.

**Einzelfallprüfung:** Ob Haftungsansprüche tatsächlich bestehen und in welcher Höhe, hängt von einer Einzelfallprüfung ab.

**Tatsächlicher Aufwand und Pflicht zu wirtschaftlichem Handeln:** Bei einer zulässigen Selbstbeschaffung einer Betreuung ist der tatsächlich entstandene Aufwand zu ersetzen. Allerdings sind auch hier die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es besteht eine Pflicht zu wirtschaftlichem Handeln, also zur Kostenbegrenzung, wenn dies möglich und zumutbar ist. Aufwendungsersatz für sogenannte „Luxusförderstellen“ kommt nicht in Betracht.

**Verdienstausschlag als Schaden:** Wenn eine Arbeitsstelle nicht angetreten werden kann, weil der Rechtsanspruch auf eine Betreuung des Kindes nicht erfüllt werden kann, etwa nach der Elternzeit, so ist der Verdienstausschlag zu ersetzen. Die Beweislast, also der Nachweis, dass eine Stelle tatsächlich hätte angetreten werden können, liegt bei den Erziehungsberechtigten.

**Schadensminderungspflichten:** Eltern sind verpflichtet, bei einem Schaden, diesen in zumutbarer Weise gering zu halten.

**Anmeldung des Bedarfs und Anmeldefrist:** Der Rechtsanspruch auf eine U3-Betreuung gibt den Erziehungsberechtigten keine konkrete Anmeldefrist vor. Eltern sollten den Bedarf nach Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren aber dennoch grundsätzlich so frühzeitig wie möglich anmelden. Das ergibt sich für die Erziehungsberechtigten aus ihrer Pflicht zur Schadensminderung. Für eine Übergangszeit wird den öffentlichen Trägern eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten zuzugestehen sein, gegebenenfalls auch darüber. Diese Frist kann im Laufe der Zeit in der juristischen Einzelfallprüfung kürzer zu bemessen sein, aber angesichts der in der Öffentlichkeit bekannten Probleme bei der Sicherstellung des Rechtsanspruches zum 1. August 2013 ist derzeit ein längerer Zeitraum angemessen. Der Wunsch nach Inanspruchnahme einer Betreuung für unter Dreijährige duldet in der Regel nur begrenzt Aufschub. Wenn die Aufnahme einer Berufstätigkeit notwendig ist oder vergleichbarer individueller Bedarf besteht, ergibt sich eine besondere Eilbedürftigkeit. Eltern, die zu ungewöhnlichen Zeiten eine Betreuung benötigen, müssen allerdings längere Vorlaufzeiten zur Prüfung und Schaffung eines Platzes akzeptieren.

**Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:** Nur wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen selbst betreibt, kann er verpflichtet werden, einen konkreten Platz in einer seiner Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zur Verfügung zu stellen. Die Träger der freien Jugendhilfe kann der öffentliche Träger nicht verpflichten. Entsprechend kann der öffentliche Träger auch nicht verurteilt werden, einen bestimmten Platz bei einem Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

**Ausnahmeregelungen einholen:** Besteht die Möglichkeit einer rechtmäßigen Erweiterung der Gruppengröße durch das Einholen einer Ausnahmegenehmigung bei der Aufsichtsbehörde oder durch Erweiterung einer Kindertagespflegeerlaubnis für mehr Kinder, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu gegebenenfalls verpflichtet werden. Möglich ist auch die Verpflichtung, einen weiteren Platz innerhalb einer bestimmten Frist zu schaffen oder den nächst frei werdenden Platz zuzuweisen.

**Fachkräftemangel als Entschuldigungsgrund:** Durch den von den Kommunen seit langem und vielfach bemängelten objektiven Fachkräftemangel kann unter engen Voraussetzungen ein Verschulden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für eine fehlende Betreuung entfallen. Allerdings nur dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch nachweisen kann, dass er zwar die räumlichen Voraussetzungen für mehr Plätze geschaffen hat, sich aber nachhaltig erfolglos um Fachkräfte bemüht und rückblickend auf längere Sicht alles getan hat, um Kindertagespflegepersonen zu gewinnen und zu schulen.

# Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung – Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs

**Rechtsgutachten  
der Kanzlei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte und Steuerberater,  
Berlin und München,  
im Auftrag der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische  
Kommunalwissenschaften**

Autoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Christian Grube, Melanie Kößler

## Zusammenfassung einiger Kernaussagen

**Änderung der Rechtslage zum 01. August 2013:** Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung zum 1. August 2013 ändert sich die Qualität der Norm. Aus der bisherigen öffentlichen-rechtlichen Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, (nur) Kindern mit einem spezifischen Bedarf im Alter unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu verschaffen, wird ein gerichtlich einklagbarer Anspruch für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Der Rechtsanspruch richtet sich entsprechend der Zuständigkeitsordnung des SGB VIII gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs.1 SGB VIII).

**Inhalt des Rechtsanspruchs:** Der Inhalt der Leistung, also die Anforderungen an die Qualität der frühkindlichen Förderung bleibt unverändert, weil sich der bundesrechtliche Maßstab für die Ausgestaltung der frühkindlichen Förderung mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nicht verändert hat. Es sollte daher nicht der Anschein erweckt werden, die Umstellung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung auf den Rechtsanspruch zum 01. August 2013 führe (automatisch) zu einer Veränderung der fachlichen Anforderungen.

**Umfang des Rechtsanspruchs:** Der Umfang des Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII - Fassung 2013 -, also das „Wie“ und „Wie lange“, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern ist stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen kind- und elternbezogenen Bedarfe sowie unter Beachtung des Kindeswohls festzulegen. Ein individueller Bedarf kann nur innerhalb des Spielraums anerkannt werden, den das fachliche Profil der Leistung (wie zum Beispiel Mindest- und Höchst- Betreuungszeit) eröffnet.

**Wunsch und Wahlrecht:** Der Rechtsanspruch kann sich (nur) auf vorhandene Angebote beziehen. Die Kommune ist zwar grundsätzlich verpflichtet, den Eltern eine ihrem Wunsch entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Ist dieser Platz allerdings nicht verfügbar, so muss diesem Wunsch auch nicht entsprochen werden.

**Gleichwertigkeit der Angebote:** Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet. Mit dem Rechtsanspruch sind auch in Bezug auf die Tagespflegepersonen keine inhaltlichen Qualitätsanforderungen verbunden, die über die

bereits im SGB VIII bisher geltenden geregelt und im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes unverändert übernommenen Qualitätsmerkmale der §§ 22 ff SGB VIII hinausgehen.

**Information und Beratung der Eltern:** Eine zentrale Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle dient sowohl den Interessen der Eltern im Hinblick auf die Wahl ihres „Wunschplatzes“ als auch den Interessen der Kommune im Hinblick auf die Kenntnis der aktuellen Nachfrage. Eine solche Vermittlungsstelle ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.

**Rechtzeitige Anmeldung:** Landesgesetzliche Vorschriften zu regelhaften Anmeldefristen unterstützen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei, qualifiziert den Bedarf an (früh-)kindlicher Förderung zu planen und ein entsprechendes Angebot vorhalten und steuern zu können. Vorgaben, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel sechs Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf (früh-)kindliche Förderung über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen, erscheinen als grundsätzlicher Maßstab geeignet. Soweit keine landesrechtlichen Regelungen existieren, können Kommunen dies, auf der Grundlage der Satzungsautonomie nach Art. 28 II GG, per Satzung regeln.

**Durchsetzung des Primäranspruchs:** Auch wenn die gerichtliche Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, also auf die Verschaffung eines Platzes (so genannter Primäranspruch) in vielen Fällen - zunächst erfolglos bleiben wird, so ist zu bedenken, dass es sich bei der begehrten Leistung um ein Dauerschuldverhältnis handelt, das auch zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden kann.

Die kommunale Gebietskörperschaft bleibt – über den beantragten Zeitpunkt hinaus – verpflichtet, die Leistung zu gewähren, also den Platz zu verschaffen. Gleichzeitig hat das Kind – vertreten durch seine Eltern – die Möglichkeit, den Primäranspruch über den beantragten Zeitpunkt hinaus geltend zu machen bzw. ihn gerichtlich einzuklagen.

**Anspruch auf Kostenerstattung:** Wenn und solange der begehrte Platz nicht zur Verfügung steht und die Eltern sich deshalb auf eigene Kosten einen Platz in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson besorgen, kommt ein Anspruch auf Kostenerstattung in Betracht.

**Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen:** Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist nicht nur zu prüfen, ob bzw. in welcher Höhe ein materieller Schaden eingetreten ist, sondern auch ob der Schaden auf die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs zurückzuführen ist (so genannte haftungsausfüllende Kausalität).

**Schadensminderungspflicht:** Selbstverständlich trifft die Eltern die Pflicht den möglichen Schaden gering zu halten. Dazu gehört, sich dauerhaft um eine Betreuungsmöglichkeit zu bemühen, insbesondere auch im Angehörigenkreis.

**Amtshaftungsanspruch und Einwand der objektiven Unmöglichkeit:** Ein Amtshaftungsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor versucht worden sein muss, den Primäranspruch durchzusetzen. Dem Primäranspruch kann der Einwand objektiver Unmöglichkeit grundsätzlich nicht entgegengesetzt werden, da im Bereich hoheitlicher Verwaltung der Begriff objektiver Unmöglichkeit denkgesetzlich ausgeschlossen ist. Den Mangel an Erzieherinnen und Erziehern kann der Jugendhilfeträger allerdings dann geltend machen, wenn er nachweisen kann, alles unternommen zu haben, Fachkräfte zu gewinnen.





Wiesner | Grube | Köbler

# Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung

## Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs

Die Städte und Gemeinden betreiben mit ganzer Kraft den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung. Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Ob es allen Kommunen gelingen wird, bis zu diesem Zeitpunkt ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, ist fraglich.

Nicht geklärt ist bislang, wie das konkrete Betreuungsangebot ausgestaltet sein muss, um den individuellen Bedarf zu decken. Was wird vom Rechtsanspruch umfasst und in welchem Umfang? Wann ist dieser genau erfüllt? Welche rechtlichen Folgen können eintreten, wenn der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erfüllt wird? All diese Fragen führen in den Kommunen zu Verunsicherungen.

Das vorliegende Gutachten gibt den Kommunen eine wichtige Hilfestellung in dieser schwierigen Ausgangslage und untersucht unter anderem mit der Frage eines pauschalierten Schadensersatzanspruches

zudem die Möglichkeit eines unkomplizierten Lösungsansatzes sowohl für die Städte und Gemeinden, als auch für die betroffenen Eltern und Kinder, die eine schnelle Abhilfe wünschen. Mit der Darstellung der Rechtslage und möglicher Konsequenzen werden pragmatische und flexible Lösungen gefunden, um den Rechtsanspruch zum 1. August 2013 sicherzustellen.

ISBN 978-3-8293-1047-5



Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung  
Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs



Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (Hrsg.)  
Band 5  
Gutachten  
2013  
Kartonierte  
62 Seiten  
ISBN 978-3-8293-1047-5  
Preis 19,80 EUR

080113

Fachmedien für Recht und Praxis

Rabatte: ab 10 Exemplare 5% | ab 25 Exemplare 10% | ab 50 Exemplare 15% | ab 100 Exemplare 20%

Wir bitten um Ihre lesbare Anschrift:

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Anzahl an Exemplaren ein

Verwaltung | Firma \_\_\_\_\_

Name des Bestellers (in Druckschrift) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ | Ort \_\_\_\_\_

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

**Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG**  
Konrad-Adenauer-Ring 13  
65187 Wiesbaden

	Wiesner   Grube   Köbler Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung Gutachten, kartoniert, 62 S., ISBN 978-3-8293-1047-5, 19,80 EUR
	Bunzel   Hanke Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit Rechtsgutachten, kartoniert, 124 S., ISBN 978-3-8293-0957-8, 29,80 EUR
	Steger   Bunzel (Hrsg.) Raumordnungsplanung quo vadis? Tagungsband, kartoniert, 156 S., ISBN 978-3-8293-0996-7, 29,80 EUR
	Dönig-Poppensieker   Krautberger (Hrsg.) Aktuelle Fragen des Bau- und Planungsrechts Tagungsband, kartoniert, 176 S., ISBN 978-3-8293-1031-4, 29,80 EUR

Looseblattwerke werden grundsätzlich zum Abonnement notiert, auf ausdrücklichen Wunsch auch Einzelbezug möglich.

Tel. 0611 - 8 80 86-10, Fax 0611 - 8 80 86-77, [bestellung@kommunalpraxis.de](mailto:bestellung@kommunalpraxis.de), [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Amtsgericht Wiesbaden, HRA 6595, Persönlich haftende Gesellschafterin: Kommunal- und Schul-Verlag Verwaltungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden HRB 22498, Geschäftsführer: Ulrike Henschel  
Preisänderungen, -irrtümer und Umfangkorrekturen vorbehalten. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Sie haben das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware ohne Begründung schriftlich oder durch Rücksendung der Ware zu widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware an den Kommunal- und Schul-Verlag – Lager KSV, c/o Fa. Viehweg, Schabringer Straße 1, 89426 Wittislingen. Der Widerruf verpflichtet zur umgehenden Rücksendung der Ware. Die Rücksendekosten werden von uns übernommen, wenn wir versehentlich eine falsche Ware geliefert haben oder wenn der Bestellwert einen Betrag von 40 Euro überschreitet.